

Satzung

der Ortsgemeinde Birkenhördt über die Festsetzung des Geldbetrages zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gemäß § 47 Absatz 4 LBauO vom 11.01.2005

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Birkenhördt hat am 10.11.2004 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), sowie des § 47 Absatz 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. Nov. 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Diese Satzung schafft die Möglichkeit die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze für bauliche sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, durch die Zahlung eines Geldbetrages nach den folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Die Ortsgemeinde Birkenhördt verwendet den nach § 4 dieser Satzung gezahlten Geldbetrag gemäß § 47 Absatz 5 LBauO

- 1) zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
- 2) für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- 3) zum Ausbau und zur Instandhaltung von P+R-Anlagen,
- 4) für die Einrichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
- 5) für bauliche oder andere Maßnahmen zu Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Ortsgemeinde stimmt der Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages nach § 4 dieser Satzung nur zu, wenn die Herstellung der Stellplätze nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder auf Grund einer Satzung nach § 88 Absatz 3 der LBauO untersagt oder eingeschränkt ist und wenn der Verzicht auf die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn städtebaulich vertretbar ist.

Ein Anspruch des Bauherrn auf Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages besteht nicht. Es besteht ferner kein Anspruch in Hinblick auf Ort und Zeit der Durchführung einer Maßnahme nach § 1 Nr. 1 bis 5. Der Bauherr erwirbt durch die Zahlung des Betrages nach § 4 dieser Satzung keine Nutzungs- oder sonstigen Rechte an irgendwelchen Stellplätzen.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf den Innerortsbereich der Ortsgemeinde Birkenhördt beschränkt.

§ 4

Höhe, Fälligkeit und Rückerstattung des Geldbetrages

Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch Zahlung eines Geldbetrages aufgrund dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Birkenhördt einen Geldbetrag in Höhe von maximal 60 % der zur Zeit durchschnittlichen Herstellungskosten, wobei die Aufwendungen für Grund und Boden anteilig eingeschlossen sind.

Es wird ein Betrag in Höhe von 2.400,00 EUR pro Stellplatz festgesetzt.

Dieser Betrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Die Mitteilung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz LBauO steht der Genehmigung gleich.

Eine Erstattung des gezahlten Betrages ist, sobald von der Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde, ausgeschlossen. Mit Beginn der Bauarbeiten wird von der Baugenehmigung Gebrauch gemacht.

Bei Baugenehmigungen, welche Rechtsänderungen zum Inhalt haben, die keine Bauarbeiten erfordern, wie z. B. die Nutzungsänderung ohne Änderungen des Bauwerks oder die nachträgliche baurechtliche Genehmigung eines bestehenden Zustandes, gilt die Erteilung der Baugenehmigung zugleich als Baubeginn und Fertigstellung.

Wenn die Gültigkeitsdauer der erteilten Baugenehmigung auf Antrag des Bauherrn verlängert wird, gilt der erste Antrag auf Verlängerung als Baubeginn.

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen der Baubeginn tatsächlich oder fiktiv eingetreten und wird nach Vollendung des fünften Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung rechtswirksam auf die Durchführung des Bauvorhabens verzichtet, ist eine Erstattung des Geldbetrages aus Gründen der Planungssicherheit für die Gemeinde selbst dann ausgeschlossen, wenn noch kein einen Stellplatzbedarf auslösender Baufortschritt erreicht ist. Die abgelösten und nicht verbrauchten Stellplätze bleiben dem Grundstück quasi als "Guthaben" zugerechnet und können für andere Bauvorhaben verwendet werden.

Eine Erstattung auf Grund eines geringeren Stellplatzbedarfes, der insbesondere infolge einer nicht behördlich veranlassten geänderten Nutzung oder eines verringerten Bauvolumens eintritt, ist ausgeschlossen, wenn die Änderung nicht vor Fertigstellung des Vorhabens vorgenommen wurde. Eine auch nur teilweise erstmalige Nutzung des Bauvorhabens steht der Fertigstellung gleich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Hinweis

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Birkenhördt, den 11.01.2005



Ortsbürgermeister)